

TE Bvwg Beschluss 2017/2/20 W255 2143698-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2017

Entscheidungsdatum

20.02.2017

Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §34 Abs4

BFA-VG §16 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 16 heute
2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017
5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016
7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W255 2143698-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch XXXX, diese vertreten durch die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.11.2016, Zl. 1097389909 - 151908801, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, geb. römisch 40, StA. Afghanistan, vertreten durch römisch 40, diese vertreten durch die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.11.2016, Zl. 1097389909 - 151908801, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte am 01.12.2015, vertreten durch ihre Mutter, XXXX, in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Die Beschwerdeführerin stellte am 01.12.2015, vertreten durch ihre Mutter, römisch 40, in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit im Spruch genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich (im Folgenden: BFA), vom 18.11.2016, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz vom 01.12.2015 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs. 1 AsylG wurde der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihr gemäß § 8 Abs. 4 AsylG ein befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 18.11.2017 erteilt (Spruchpunkt III.). Mit im Spruch genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich (im Folgenden: BFA), vom 18.11.2016, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz vom 01.12.2015 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gem. Paragraph 8,

Absatz eins, AsylG wurde der Beschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihr gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG ein befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 18.11.2017 erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

Dieser Bescheid wurde der Mutter der Beschwerdeführerin – gemeinsam mit dem die Mutter betreffenden Bescheid – am 22.11.2016 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Dem Vater der Beschwerdeführerin, der ebenso einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt hat, wurde der ihn betreffende Bescheid am 22.11.2016 durch Hinterlegung zugestellt.

Der Beschwerdeführerin und ihren Eltern wurde jeweils am 22.11.2016 mit Verfahrensordnung der belangten Behörde vom 18.11.2016 gem. § 52 Abs. 1 BFA-VG für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe als Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt. Der Beschwerdeführerin und ihren Eltern wurde jeweils am 22.11.2016 mit Verfahrensordnung der belangten Behörde vom 18.11.2016 gem. Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe als Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt.

Am 23.12.2016 übermittelte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre Mutter und dieser wiederum vertreten durch die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe, dem BFA per E-Mail die gegen Spruchpunkt I. des oben genannten Bescheides gerichtete Beschwerde. Am 23.12.2016 übermittelte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre Mutter und dieser wiederum vertreten durch die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe, dem BFA per E-Mail die gegen Spruchpunkt römisch eins. des oben genannten Bescheides gerichtete Beschwerde.

Das BFA legte die Beschwerde am 02.01.2017 dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Mit Schreiben vom 17.01.2017 hielt das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin vor, dass sich ihre Beschwerde nach der Aktenlage als verspätet darstellt, da der angefochtene Bescheid des BFA durch persönliche Übernahme der Mutter am 22.11.2016 zugestellt wurde, die vierwöchige Rechtsmittelfrist am 20.12.2016 endete und die gegen Spruchpunkt I. des Bescheides gerichtete Beschwerde erst am 23.12.2016 per E-Mail beim BFA eingebracht wurde. Weiters forderte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführerin auf, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellungnahme zu diesem Vorhalt zu erstatten. Mit Schreiben vom 17.01.2017 hielt das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin vor, dass sich ihre Beschwerde nach der Aktenlage als verspätet darstellt, da der angefochtene Bescheid des BFA durch persönliche Übernahme der Mutter am 22.11.2016 zugestellt wurde, die vierwöchige Rechtsmittelfrist am 20.12.2016 endete und die gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides gerichtete Beschwerde erst am 23.12.2016 per E-Mail beim BFA eingebracht wurde. Weiters forderte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführerin auf, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellungnahme zu diesem Vorhalt zu erstatten.

Die Eltern der Beschwerdeführerin brachten über ihre Rechtsberaterin am 03.02.2017 eine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt vom 17.01.2017 ein. Darin wird ausgeführt, dass sich auf dem Kuvert, das den Bescheid der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter enthalten habe, keinerlei Stempel oder anderwertige Information darüber befunden habe, wann das Kuvert tatsächlich der Mutter der Beschwerdeführerin zugestellt bzw. hinterlegt worden sei. Laut Aussage der Mutter der Beschwerdeführerin [gemeint: gegenüber ihrer Rechtsberaterin] habe sie das Kuvert am 25.11.2016 abgeholt. Aus diesem Grund sei der Bescheid der Beschwerdeführerin erst am 25.11.2016 zugestellt worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid vom 18.11.2016 wies das BFA den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab und erkannte ihr den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu. Ihr wurde eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 18.11.2017 erteilt. Das BFA wies in der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides darauf hin, dass eine Beschwerde gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich beim BFA einzubringen ist.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 22.11.2016 rechtswirksam durch persönliche Übernahme der Mutter zugestellt. Die persönliche Entgegennahme der Mutter wurde durch die Mutter der Beschwerdeführerin mittels eigenhändiger Unterschrift auf dem Rückscheinabschnitt bestätigt.

Die 4-wöchige Frist zur Erbringung der Beschwerde endete am 20.12.2016.

Die Eltern der Beschwerdeführerin übermittelten dem BFA durch ihre Rechtsberaterin am 23.12.2016 per E-Mail ihre gegen Spruchpunkt I. des oben genannten Bescheides gerichtete Beschwerde. Die Eltern der Beschwerdeführerin übermittelten dem BFA durch ihre Rechtsberaterin am 23.12.2016 per E-Mail ihre gegen Spruchpunkt römisch eins. des oben genannten Bescheides gerichtete Beschwerde.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass dem Vater der Beschwerdeführerin der ihn betreffende Bescheid am 22.11.2016 in der für den Vater zuständigen Abgabereinrichtung hinterlegt wurde und ab 22.11.2016 für ihn zur Abholung bereit stand. Die Zustellung an den Vater erfolgte somit am 22.11.2016. Die ihn betreffende 4-wöchige Frist zur Erbringung der Beschwerde begann am 23.11.2016 zu laufen und endete am 21.12.2016. Auch der Vater übermittelte dem BFA – wie oben erwähnt – durch seine Rechtsberaterin erst am 23.12.2016 per E-Mail eine Beschwerde.

2. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften Verfahrensakt; die Art und das Datum der rechtswirksamen Zustellung ergeben sich aus den im Verfahrensakt befindlichen Zustellnachweisen/Rückschein (im Original). Dieser wurde von der Mutter der Beschwerdeführerin selbst eigenhändig unterfertigt.

Die Beschwerdeführerin ist dem Verspätungsvorhalt nicht substantiiert entgegengetreten. Ihre Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme vom 03.02.2017 widersprechen den auf den Zustellnachweisen ersichtlichen Daten, die von der Mutter der Beschwerdeführerin mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

Gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG gilt der Antrag eines Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 4 AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG gilt der Antrag eines Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Gemäß § 16 Abs. 3 BFA-VG gilt eine gegen eine abweisende Entscheidung im Familienverfahren gemäß dem

4. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005 auch nur von einem betroffenen Familienmitglied erhobene Beschwerde, auch als Beschwerde gegen die die anderen Familienangehörigen (§ 2 Z 22 AsylG 2005) betreffenden Entscheidungen; keine dieser Entscheidungen ist dann der Rechtskraft zugänglich. Gemäß Paragraph 16, Absatz 3, BFA-VG gilt eine gegen eine abweisende Entscheidung im Familienverfahren gemäß dem 4. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005 auch nur von einem betroffenen Familienmitglied erhobene Beschwerde, auch als Beschwerde gegen die die anderen Familienangehörigen (Paragraph 2, Ziffer 22, AsylG 2005) betreffenden Entscheidungen; keine dieser Entscheidungen ist dann der Rechtskraft zugänglich.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, und dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, und dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (§ 33 Abs. 2 leg.cit.). Bei der Frist zur Einbringung der Beschwerde handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht verlängerbar ist (§ 33 Abs. 4 leg.cit.). Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (Paragraph 33, Absatz 2, leg.cit.). Bei der Frist zur Einbringung der Beschwerde handelt es sich um eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht verlängerbar ist (Paragraph 33, Absatz 4, leg.cit.).

Die Tage des Postlaufs werden gemäß § 33 Abs. 3 AVG in die Frist nicht eingerechnet. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass der Postlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang gesetzt wird, das heißt, dass die Beschwerde dem Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die zuständige Behörde übergeben wird (vgl. Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht [2003] Rz 237; Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht [2004] 130 ff.). Die Tage des Postlaufs werden gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG in die Frist nicht eingerechnet. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass der Postlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang gesetzt wird, das heißt, dass die Beschwerde dem Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, ZustG zur Übermittlung an die zuständige Behörde übergeben wird vergleiche Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht [2003] Rz 237; Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht [2004] 130 ff).

Der Mutter der Beschwerdeführerin wurde der angefochtene Bescheid am 22.11.2016 durch persönliche Übernahme zugestellt. Die Rechtsmittelfrist betrug vier Wochen. Diese Frist lief sohin mit Ablauf des 20.12.2016 ab. Im vorliegenden Fall langte die Beschwerde am 23.12.2016 beim BFA per E-Mail ein. Zu diesem Zeitpunkt war die vierwöchige Beschwerdefrist bereits abgelaufen, weshalb die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

Dem Vater der Beschwerdeführer wurde der angefochtene Bescheid am 22.11.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Die Rechtsmittelfrist betrug vier Wochen. Diese Frist begann somit am 23.11.2016 und lief mit Ablauf des 21.12.2016 ab. Auch die ihn betreffende Beschwerde langte erst am 23.12.2016 beim BFA per E-Mail ein. Zu diesem Zeitpunkt war die vierwöchige Beschwerdefrist bereits abgelaufen, weshalb auch die den

Vater betreffende Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist und § 16 Abs. 3 BFA-VG daher nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin herangezogen werden kann. Dem Vater der Beschwerdeführer wurde der angefochtene Bescheid am 22.11.2016 durch Hinterlegung zugestellt. Die Rechtsmittelfrist betrug vier Wochen. Diese Frist begann somit am 23.11.2016 und lief mit Ablauf des 21.12.2016 ab. Auch die ihn betreffende Beschwerde langte erst am 23.12.2016 beim BFA per E-Mail ein. Zu diesem Zeitpunkt war die vierwöchige Beschwerdefrist bereits abgelaufen, weshalb auch die den Vater betreffende Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist und Paragraph 16, Absatz 3, BFA-VG daher nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin herangezogen werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Vertreterin der Beschwerdeführerin diesen Umstand entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich vor (vgl. dazu VwGH 29.08.2013, 2013/16/0050); die Vertreterin der Beschwerdeführerin erstattete eine Stellungnahme, welche jedoch die rechtswirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides oder den Zeitpunkt der Zustellung nicht in Zweifel ziehen konnte. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen ist dem Bundesverwaltungsgericht auf Grund der Verspätung verwehrt (vgl. VwGH 16.11.2005, 2004/08/0117). Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Vertreterin der Beschwerdeführerin diesen Umstand entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich vor (vergleiche dazu VwGH 29.08.2013, 2013/16/0050); die Vertreterin der Beschwerdeführerin erstattete eine Stellungnahme, welche jedoch die rechtswirksame Zustellung des angefochtenen Bescheides oder den Zeitpunkt der Zustellung nicht in Zweifel ziehen konnte. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen ist dem Bundesverwaltungsgericht auf Grund der Verspätung verwehrt (vergleiche VwGH 16.11.2005, 2004/08/0117).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; zudem fehlt es auch nicht an einer Rechtsprechung und die zu lösende Rechtsfrage wird in dieser auch nicht uneinheitlich beantwortet. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde im Rahmen der Erwägungen wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; zudem fehlt es auch nicht an einer Rechtsprechung und die zu lösende Rechtsfrage wird in dieser auch nicht uneinheitlich beantwortet. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde im Rahmen der Erwägungen wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Familieneinheit, Familienverfahren, Verspätung, Zurechenbarkeit, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W255.2143698.1.00

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at